



Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 8 Wissenschaft und Gesundheit

Graz, am 09. Juli 2015

Stellungnahme: Bedarfs- und Entwicklungsplan (BEP) für pflegebedürftige Personen 2025

Der Landesverband Altenpflege Steiermark möchte aus Sicht eines Verbands öffentlicher Pflegeheimträger zum Entwurf des Bedarfs- und Entwicklungsplans für pflegebedürftige Personen 2025 Stellung beziehen.

Insgesamt möchten wir beginnend anmerken, dass wir eine **vorausschauende, zukunftsweisende Bedarfs- und Entwicklungsplanung**, die alle Pflege- und Betreuungsdienstleistungsformen berücksichtigt, als sehr positiv wahrnehmen und lange angeregt haben.

Vorweg genommen sei, dass eine regelmäßige Evaluierung des BEP (mindestens alle drei Jahre) für eine qualitätsvolle Planung unabdinglich ist, um auf aktuelle Entwicklungen reagieren zu können (z.B. GuKG Novelle) – auch in den Ausführungen des BEP wird in verschiedenen Kapiteln erwähnt, dass die Entwicklungen der Versorgungsangebote genau zu beobachten sind und der Plan bei Bedarf anzupassen ist.

Die **Berücksichtigung regionaler Unterschiede** möchten wir ebenfalls positiv hervorstreichen und auch bei der Planung der einzelnen Versorgungsangebote berücksichtigt wissen (z.B. herrscht laut BEP u.a. in den Bezirken Hartberg-Fürstenfeld ein Bedarf an stationärer Versorgung). Im Zuge der regelmäßigen Evaluierung regen wir die Bildung von **regionalen Qualitätszirkeln unter Führung des jeweiligen Sozialhilfeverbandes bzw. der Stadt Graz**. Von Expertinnen und Experten der Bezirkshauptmannschaft, des Sozialhilfeverbandes und der regionalen Trägerlandschaft soll zur Sicherstellung der regionalen Perspektive, der Erfahrungswerte und der Wahrung der Interessen der Gemeinden in Erfüllung ihres aus dem Sozialhilfegesetz resultierenden Versorgungsauftrages ein regionaler Situationsbericht erarbeitet werden, der in den steiermarkweiten Evaluierungsbericht einfließt.

Den **Planungsgrundsatz „mobil vor stationär“** als Basis für den BEP aufzunehmen sehen wir als **konträr**. Unsere **grundsätzliche Zustimmung** bezieht sich darauf, dass dieser Grundsatz **in einer zeitlichen Abfolge der Dienstleistungen** gesehen werden kann aber unbedingt eine **vertiefende zielgruppenspezifische und pflegebedarfsabhängige Analyse** erfordert. Zum einen mag sich der Planungsgrundsatz durchaus mit dem Wunsch der Pflege- und Betreuungsbedürftigen, möglichst lange in den eigenen vier Wänden zu bleiben, decken. Zum anderen ist zumindest seit der WIFO Studie „Ausbau der stationären Pflege in den Bundesländern“ 2014 nun auch wissenschaftlich belegt, dass stationäre und mobile Pflege- und Betreuungsdienstleistungen nur bedingt als Substitute zu sehen sind. Für Personen in niedrigen Pflegegeldstufen mag der Grundsatz „mobil vor stationär“ stimmen. Betrachtet man jedoch die Zielgruppe der Personen in höheren Pflegegeldstufen (ab Pflegegeldstufe vier), die auch die Zielgruppe der stationären Pflegeeinrichtungen ist, so kann hier



nicht von einer substituierenden Funktion, sondern lediglich von einer einander ergänzenden ausgegangen werden. Dies ist im BEP entsprechend zu berücksichtigen.

Zu den in der Studie angesprochenen **Verschiebungsströmen von pflege- und betreuungsbedürftigen Personen zwischen den Pflegedienstleistungsarten** ist festzuhalten, dass dieses von stationären Pflegedienstleistungen zur mobilen kaum möglich ist (Demenz etc.), da in Pflegeheime ohnehin nur Personen mit mindestens Pflegegeldstufe vier (mit wenigen Ausnahmen) aufgenommen werden. Auch gibt es schon einige Evidenz, dass spätestens ab Pflegegeldstufe 4 die stationäre Pflege günstiger als die mobile Pflege wird, vor allem die qualitativen Vorteile der stationären Versorgung hervorgehen (vgl. Fink 2014).

Den **Ausbau der teilstationären Tagesbetreuung und der Kurzzeitpflege** sehen wir als positiv an. In Bezug auf die teilstationäre Tagesbetreuung aber auch für andere alternative Betreuungs- und Wohnformen regen wir an, die Kombination von Dienstleistungen an einem Standort unter Aufrechterhaltung der Qualitätserfordernisse für das die einzelnen Angebote zu ermöglichen.

Beim vorletzten Absatz auf Seite 50 (Thema: Case und Care Management – Kapitel 8.1 Vorbemerkungen) bitten wir um **Präzisierung** (Landesverband Steiermark?).

Des Weiteren weisen wir darauf hin, auch die **Überleitungspflege** im BEP zu berücksichtigen.

Zudem sei auf die **Ergebnisse der Studie zum gesellschaftlichen Mehrwert der Pflege- und Betreuungseinrichtungen in Niederösterreich und der Steiermark** mittels einer SROI Analyse hingewiesen. Hier dürfen wir die Executive Summary in der Beilage übermitteln.

Zur Ergänzung der **Qualitätsaspekte** die z.B. in der Hospiz- und Palliativversorgung usw. zum Ausdruck kommen, wäre eine Sicherung der Basisqualität in den steirischen Pflegeheimen von Bedeutung. Dieses Lebensqualität entscheidende Element der Altenpflege wird am besten durch ein gängiges Qualitätsmanagementmodell (z.B. E-Qalin, KTQ, etc.) mit Möglichkeit der Fremdzertifizierung (z.B. NQZ, KTQ, EFQM, ISO) erreicht. Wir schlagen daher vor, dass im Fall einer Finanzierung durch öffentliche Gelder auch eine gesicherte Qualität gefordert wird. Es sollten daher alle steirischen Pflegeheime, die mit öffentlichen Geldern arbeiten, (Sozialhilfe etc.) bis 2025 eine solche Fremdzertifizierung vorweisen können.

Der Landesverband Altenpflege Steiermark ersucht die Stellungnahme zu berücksichtigen und steht für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

für den LANDESVERBAND

Jakob Kabas, MBA
Obmann

Prof. Dr. Gerd Hartinger MPH
Obmann Stellvertreter

Romana Winkler, BA MA MSc
Geschäftsführerin